



Satzung

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Laage e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Laage e.V.“ mit Sitz in Laage.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow, unter der Nr. 5VR729, eingetragen.
- (3) Das Geschäfts- sowie das Mitgliedsjahr, sind das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Laage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Ideelle, sowie materielle Unterstützung zur Verbesserung der Arbeit beim Brandschutz
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können

Alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen, werden.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

(2) Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt kann nur zum Monatsende und in schriftlicher Form erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann jederzeit dann erfolgen, wenn z.B. ein Mitglied gegen Satzung und/oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder trotz Aufforderung, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber, nicht nachkommt.
- (5) Über den Beschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss aus dem Verein, mit dazugehöriger Begründung, ist dem Mitglied in schriftlicher Form per Einschreiben mitzuteilen.
- (6) Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 5 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art sowie Erlöse aus Veranstaltungen etc.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (5) Die Bücher und die Kassen des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Kassenprüfer (Revisor) auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Kassenprüfer beantragt die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer handelt unabhängig vom Vorstand im

Auftrage der Mitgliederversammlung. Über Gegenstände des Sachvermögens ist ein Nachweis zu führen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Dies sind:

Geschäftsführender Vorstand:

- Der 1. und 2. Vorsitzende
- Kassenwart

Erweiterter Vorstand:

- Der Schriftführer und
- ein Beisitzer

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied setzt der Vorstand sofort ein Mitglied des Vereins kommissarisch ein. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.
- c) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden für den Verein auftreten. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassenwartes. Auszahlungen werden durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt.
- d) Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich ausgeführt, jedoch können Auslagen die im Interesse des Vereins liegen, entsprechend ersetzt werden.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im 1. Quartal durch den Vorstand einberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- c) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.

d) Die Tagesordnung sollte folgende Punkte beinhalten:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Kassen- und Prüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- anstehende Wahlen (soweit erforderlich)
- Sonstiges

e) Von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

f) Im Interesse des Vereins kann durch den Vorstand oder auf Verlangen einem Drittel der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit kurzfristig einberufen werden.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung angekündigt sein und die Anträge der Einladung beigefügt werden. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (75 %) der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ (75 %) Mehrheiten der Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erfolgen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Laage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Ortsfeuerwehr Laage zu verwenden hat. Dabei ist die Sperrfrist gemäß § 51 BGB zu beachten.